

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2025/058

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Rmichi, Malica und Fügner, Till

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
05.09.2025	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 2: Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

hier: Zwischenstand zur 2. Offenlage des überarbeiteten Planentwurfs und weiteres Vorgehen

I. Beschlussvorschlag

1. Der Planungsausschuss nimmt den Sachstand zum Zwischenstand der 2. Offenlage der Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zur Kenntnis und beauftragt die Verbandsverwaltung eine Synopse mit Abwägungsvorschlägen für die Vorberatung des Satzungsbeschlusses im November 2025 vorzubereiten.
2. Angesichts der gesetzlichen Vorgaben für den baden-württembergischen Teilraum (Satzungsbeschluss über 0,2% Flächenbeitragswert bis Ende September 2025) stimmt er dem Vorschlag der Verbandsverwaltung zu, das Risiko einer weiteren Offenlage weitestgehend zu minimieren und - vorausgesetzt das Flächenziel wird erreicht - keine weiteren neuen Flächen als Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaik aufzunehmen. Er beauftragt er die Verbandsverwaltung, die Abwägungsvorschläge entsprechend vorzunehmen.

II. Sachverhalt

1. Hintergrund

Planungsauftrag

Seitens des Bundes gibt es keine quantitativen Zielvorgaben zum Ausbau der Solarenergienutzung. Die Notwendigkeit zur Aufstellung eines Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik ergibt sich aus den bestehenden Vorgaben der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen.

- Gemäß dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG) Baden-Württemberg sollen in Baden-Württemberg in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 0,2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen festgelegt werden (Grundsatz der Raumordnung).
- In Rheinland-Pfalz besteht der Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften bzw. den Verband Region Rhein-Neckar zur Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. (Ziel

Z 166 b der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV). Flächenziele sind nicht vorgegeben.

- Ziel in Hessen ist die Nutzung von Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von 1 Prozent der Landesfläche, wobei sowohl Dach- als auch Freiflächenanlagen berücksichtigt werden (§ 1 Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes (HEG)).

Bisheriger Verfahrensablauf

- 20. Juli 2022 - Aufstellungsbeschluss der Verbandsversammlung für die Teilregionalpläne „Windenergie“ und „Freiflächen-Photovoltaik“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
- 27. September bis 14. November 2022 - Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange
- 24. März 2023 - Beschluss der Kriterienkataloge zur Ermittlung der Flächenkulissen auf der 67. Sitzung des Planungsausschusses; wurde im Laufe des Verfahrens angepasst
- Herbst 2023 - Ermittlung der Flächenkulissen und Vorstellung in Informationsveranstaltungen mit den Stadt- und Landkreisen
- 15. Dezember 2023 - Beschluss zur Offenlage der Teilregionalplanentwürfe in der Verbandsversammlung
- 05. März bis 29. April 2024 - Offenlage des Planentwurfs
- 23. Mai 2025 - Vorberatung der Synopse der Abwägungsvorschläge zur 1. Offenlage sowie der Beschlussfassung zur 2. Offenlage durch den Planungsausschuss
- 27. Juni 2025 - Beschluss zur Durchführung der 2. Anhörung und der zweiten Offenlage zur Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar durch die Verbandsversammlung
- 15. Juli bis 11. August 2025 - zweite Offenlage des Planentwurfs; Abgabe von Stellungnahmen bis 25. August möglich
- 21. November - angestrebte Vorberatung Satzungsbeschluss im Rahmen des Planungsausschusses
- 12. Dezember 2025 - angestrebter Satzungsbeschluss im Rahmen der Verbandsversammlung

2. Zwischenstand zur 2. Offenlage

Stand: 21.08.2025

Gesamtanzahl der eingegangenen Stellungnahmen		124
	mit Anregungen, Bedenken, Hinweisen	60
	Fehlanzeigen*	64
	von TöBs	123
	von Privat	1
Beantragte Fristverlängerungen**		15
	vorläufiger Stand bereits eingegangen	6

* unter Fehlanzeigen fallen alle Stellungnahmen ohne inhaltliche Anregungen, Bedenken, Hinweise sowie Zustimmungen

** Fristverlängerungen wurden unter fristgerechter Zusendung (25. August 2025) einer vorläufigen Stellungnahme auf Arbeitsebene gewährt. Die letzte finale Stellungnahme soll am 30. September 2025 eingehen.

3. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Derzeit läuft die Erfassung der eingegangenen Stellungnahmen in der Datenbank. Im nächsten Schritt werden diese exzerpiert, das heißt die enthaltenen Anregungen werden in einzelne Bearbeitungseinheiten zerteilt. Anschließend werden diese von der Verbandsverwaltung mit einem Behandlungsvorschlag zur Abwägung bearbeitet. Gegebenenfalls sind bilaterale Gespräche zu führen.

Stellungnahmen können noch bis zum 25. August eingereicht werden. Wie o.g. liegen für einige bislang nur vorläufige Stellungnahmen vorn; die letzte finale Stellungnahme soll am 30. September eingehen. Frühestens dann kann die Erfassung abgeschlossen werden.

Aufgrund des engen Zeitplans, vorgegeben durch das KlimaG BW, ist eine dritte Offenlage zwingend zu vermeiden. Dafür darf es keine wesentlichen Planänderungen geben, die zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führen würden. Vor diesem Hintergrund **empfiehlt der Verband, keine weiteren neuen Flächen mehr in das Teilregionalplanverfahren aufzunehmen, vorausgesetzt der Planungsauftrag bzw. das Flächenziel für den baden-württembergischen Teilraum wird erreicht.** Hierzu ist anzumerken, dass die Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen als **Angebotsplanung** zu verstehen sind, welche durch die kommunale Bauleitplanung konkretisiert, werden können, bzw. auch müssen (kommunales Planungserfordernis). Auch ist mit der Ausweisung im Teilregionalplan **keine Ausschlusswirkung** verbunden, d.h. eine Entwicklung von Flächen außerhalb der Vorbehaltsgebietskulisse auf kommunaler Ebene ist unter Beachtung der raumordnerischen Ziele weiterhin möglich. Nach aktuellem Stand wurde in 7 kommunalen Stellungnahmen nochmals um die Aufnahme von teilweise ganz neuen Flächen, bzw. bereits im Rahmen der 1. Offenlage abgewogenen und nicht aufgenommen Flächen gebeten.

Die beschriebene Vorgehensweise wird nicht für zwischenzeitlich rechtskräftig gewordene Flächen angewandt, die der Verbandsverwaltung bekannt sind oder auf die im Rahmen der zweiten Offenlage hingewiesen wird. Diese können nach Auffassung der Verbandsverwaltung ohne Risiko einer dritten Offenlage entsprechend der bisherigen Vorgehensweise als Bestand im Teilregionalplan abgebildet werden. Eine erneute umfassende Abfrage, wie sie zum Stichtag des 31.12.2024 bereits stattgefunden hat, erfolgt nicht.

Die Verbandsverwaltung ist bestrebt, die Synopse der Abwägungsvorschläge zur 2. Offenlage dem Planungsausschuss im November zur Vorberatung vorzulegen, um sodann durch die Verbandsversammlung im Dezember den Satzungsbeschluss zu fassen.

Da derzeit noch die Erfassung läuft und damit noch keine finale Zahl an einzelnen Bearbeitungseinheiten bekannt ist, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verbindlich sagen, ob dieser Zeitplan gehalten werden kann oder ob ggf. mit einem Satzungsbeschluss im Frühjahr 2026 zu rechnen ist. Es werden vorrangig die Stellungnahmen mit inhaltlichen Anregungen, Bedenken, Hinweisen bearbeitet, um hier möglichst schnell in die Exzerpierung und Abwägung einzusteigen. Es ist zu bedenken, dass der Zeitplan im Kontext der Arbeiten an der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zu bewerten ist, für den ebenfalls Zeit-/Personalressourcen gebraucht werden.

III. Finanzierung

Die Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gehört zu den Kernaufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar und ist damit in den vorhandenen Budgets der Regionalplanung abgedeckt.

gez.
Ralph Schlusche

Anlagen: keine